

## Redaktioneller Teil.

(Nr. 96.)

### Badisch-Pfälzischer Buchhändler-Verband.

Freiburg i.Br., Heidelberg, Kaiserslautern, Karlsruhe, Landau, Mannheim, 10. Juni 1924.

Die Hauptversammlung unseres Verbandes findet am 6. Juli, morgens 11 Uhr, im Hotel Kopf in Freiburg i. Br. statt.

#### Tagesordnung:

**Samstag**, den 5. Juli, abends: Begrüßungsabend im Rappen, Münsterplatz. Vorher Vorstandssitzung.

**Sonntag**, den 6. Juli: Spaziergang durch Freiburg; 11 Uhr: Hauptversammlung.

Bericht des Vorsitzenden;  
 Kassenbericht und Voranschlag;  
 Festsetzung des Beitrags;  
 Vorstandswahl;  
 Spesenzuschlag und Umsatzsteuer;  
 Festsetzung des Spesenzuschlags für den Verband;  
 Die Lage im Buchhandel und geplante Reformen;  
 Unsere Pflichten gegenüber dem Jungbuchhandel.  
 Baden und Pfalz in Literatur und Kunst des 19. Jahrhunderts.

Die Namen der Referenten werden noch bekanntgegeben.

Anträge und Anregungen von Mitgliedern (bis 1. Juli anzumelden).

Nach der Sitzung: Gemeinsames Mittagessen im Hotel Kopf (Gedeck etwa 5 Mark).

Abends: Zwangloses Zusammensein. Eventl. Besuch der Festaufführung im Theater: Strauß, Elektra.

**Montag**: Besichtigung des Verlagshauses Herder & Co. mit erläuterndem Vortrag.

Autofahrt durch das Höllental.

Seit länger als einem Jahrzehnt hat der Verband nicht in Freiburg getagt, wir hoffen daher, daß sich zahlreiche Mitglieder zum Besuch entschließen, um so mehr, als die Freiburger Kollegen alles daransetzen werden, uns den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu machen.

Gäste, vor allem auch unsere Damen, sind herzlich willkommen. Anmeldungen sind baldigst an Herrn Direktor Fried, Literarische Anstalt, zu richten, und zwar für Hotelzimmer mit Anzahl der Betten, für das Essen und zur Autofahrt.

Mit deutschem Gruß

Der Vorstand des Badisch-Pfälzischen Buchhändler-Verbandes.

J. A.: J. H. E. C. a. r. d. i., Vorsitzender.

### Kreisverein Mecklenburgischer Buchhändler.

In der ordentlichen Hauptversammlung am 15. Juni 1924 wurde beschlossen:

Der Spesenzuschlag beträgt von jetzt an:

10% für Bücher unter 10.— Gm.;  
 5% für Bücher von 10.— bis 30.— Gm.;  
 20% für Zeitschriften.

Zuschlagsfrei sind:

Alle Bücher über 30.— Gm.;  
 die Werke wissenschaftlicher Verleger, mit denen Abkommen bestehen;  
 Reclam, Kursbücher.

Der Vorstand des Kreisvereins Mecklenburgischer Buchhändler.

H. W. a. r. k. e. n. t. i. e. n., derzeit 1. Vorsitzender.

### Bekanntmachung.

Von Herrn Georg Eichstaedt, Prokurist d. Fa. Urban & Schwarzenberg in Berlin, erhielten wir im Auftrage des Deutschen Vereins für Exlibristkunst und Gebrauchsgraphik in Berlin

400.— Mark

als Erlös einer Verlosung auf dem letzten Stiftungsfest.

Allen Beteiligten danken wir herzlichst.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Dr. Georg Paetel. Mag. Schotte. Mag. Paschke.  
 Reinhold Vorstell. Friedrich Feddersen.

### Die neuen Bestimmungen über die Geschäftsaufsicht.

Von Syndikus Dr. A. Heß.

Der Entwurf über die neue Regelung der Geschäftsaufsicht ist mit dankenswerter Beschleunigung in Kraft gesetzt worden. Bereits unterm 14. Juni hat der Reichskanzler die Verordnung zur Änderung der Geschäftsaufsichtsverordnung erlassen (RGBl. 1, S. 641), die sich die wesentlichsten, in der Fachpresse und in den Tageszeitungen erhobenen Reformvorschläge zu eigen macht. Dabei verdient besondere Beachtung, daß die abgeänderten Bestimmungen nicht nur vom Tage der Verkündung, also vom 14. Juni an, für neue, sondern auch für bereits bestehende Geschäftsaufsichten Anwendung finden.

Das wesentlichste Erfordernis im Interesse der Alt- und Neugläubiger ist nunmehr erfüllt: die Anordnung der Geschäftsaufsicht und der Name der Aufsichtsperson (falls mehrere vorhanden sind, selbstverständlich alle Namen) sind nicht nur wie bisher den bekannten Gläubigern mitzuteilen, sondern im Deutschen Reichsanzeiger und, wenn es das Gericht für erforderlich hält, auch in anderer Weise zu veröffentlichen. Ebenso ist die Beendigung der Aufsicht unter Angabe der hierfür maßgebenden Gründe in einer vom Gericht für geeignet erachteten Weise öffentlich bekanntzugeben. Diese Veröffentlichung ist für die bereits bestehenden Aufsichten alsbald nachzuholen, jedoch kann das Gericht davon absehen, wenn die Anordnung der Geschäftsaufsicht noch vor dem 1. Mai 1924 liegt. Wünschenswert bleibt, daß die Bekanntmachungen nicht auf den Reichsanzeiger beschränkt bleiben, sondern vom Gericht an die lokale Tagespresse gegeben werden. Schließlich wird diese aber auch selbst bemüht sein, ihre Leser zu unterrichten; irgendwelche Bedenken rechtlicher Art hiergegen bestehen nicht, da nunmehr eine Geheimhaltung nicht mehr in Frage kommt.

Auch eine kurze Befristung für die Dauer der Geschäftsaufsicht ist nunmehr durchgeführt. Die Anordnung auf ein Jahr ist gefallen; vielmehr sind die Maßnahmen aufzuheben, sobald drei Monate seit Beginn der Aufsicht verstrichen sind. Eine Verlängerung über drei Monate hinaus ist nur noch möglich, wenn der Schuldner nachweist, daß drei Viertel der Gläubiger, deren Forderungen wieder drei Viertel der Gesamtsumme ausmachen müssen, seinem Antrag auf weitere Befristung zustimmen. Hat der Schuldner in einem jetzt bereits anhängigen Verfahren schon eine Nachfrist bewilligt erhalten, so bleibt es dabei; nur zu einer abermaligen Verlängerung, die dann in Frage kommen könnte, wenn er aussichtsreiche Vergleichsverhandlungen angebahnt hat, bedarf er der oben angeführten qualifizierten Gläubigermehrheit.